



Senat der Freien und Hansestadt Hamburg

Personalamt

Stand: Juli 2023

FAQs für Beschäftigte der Freien und Hansestadt Hamburg zum Inkrafttreten des Hinweisgeberschutzgesetzes

1. Was ist das Hinweisgeberschutzgesetz?

Das [Hinweisgeberschutzgesetz](#) ist ein Bundesgesetz, das zum 2. Juli 2023 in Kraft getreten ist. Das Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1937 zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden („Whistleblower-Richtlinie“), geht aber teilweise darüber hinaus. Das Hinweisgeberschutzgesetz schützt Personen vor rechtlicher Verfolgung und beruflichen Benachteiligungen (Repressalien), die unter den im Gesetz genannten Voraussetzungen bestimmte Verstöße gegen bestimmte Vorschriften in einer Organisation melden oder offenlegen. Auch Beschäftigte der Freien und Hansestadt Hamburg, die von Verstößen in einer Behörde Kenntnis erhalten, können solche Hinweisgeberinnen/Hinweisgeber sein.

2. Welchem Zweck dient das Hinweisgeberschutzgesetz?

Personen, die auf Verstöße hinweisen, sollen durch das Hinweisgeberschutzgesetz vor Repressalien geschützt werden. Damit dient das Hinweisgeberschutzgesetz der Durchsetzung von EU-Recht und anderen Rechtsvorschriften, dem Rechtsstaatsprinzip und der Integrität des staatlichen Handelns.

3. Welche Arten von Verstößen unterfallen dem Hinweisgeberschutzgesetz?

Der Schutz vor Repressalien greift nur, wenn die Meldung oder Offenlegung sich auf bestimmte Verstöße bezieht, die in § 2 des Gesetzes beschrieben sind. Dazu gehören beispielsweise Verstöße gegen Strafgesetze, bestimmte Ordnungswidrigkeiten, Verstöße gegen Vergabe- oder Datenschutzvorschriften, Verletzungen bestimmter Sicherheits- und Verbraucherschutzbestimmungen, bestimmte Verstöße gegen Vorschriften zur Abschlussprüfung und Rechnungslegung von Unternehmen, Verletzungen von EU-Recht sowie Äußerungen von Beamtinnen und Beamten, die einen Verstoß gegen die Pflicht zur Verfassungstreue darstellen.

Beispiel:

Ein Beschäftigter in einer Behörde erlangt im dienstlichen Zusammenhang Kenntnis von rechtswidrigen Absprachen zwischen Kollegen und Dritten im Rahmen einer

staatlichen Ausschreibung. In diesem Falle besteht die Möglichkeit, den Verstoß z.B. der internen Meldestelle der Behörde zu melden.

Die Möglichkeit einer Meldung bei Vorgesetzten, den behördlichen Antikorruptionsbeauftragten, dem Dezernat Interne Ermittlungen (DIE) oder der Staatsanwaltschaft bleibt daneben bestehen (vgl. unten Nr. 13).

4. Bin ich als Hinweisgeberin/Hinweisgeber geschützt?

Die Weitergabe von Informationen an eine zuständige Meldestelle oder die Offenlegung von Informationen stellen unter den Voraussetzungen des Hinweisgeberschutzgesetzes keine Verletzung der Verschwiegenheitspflicht dar. Entsprechende Weitergaben oder Offenlegungen stellen dann beamtenrechtlich keine Dienstpflichtverletzungen und bei Tarifbeschäftigten keine Verletzung arbeitsvertraglicher Pflichten dar. Hinweisgeberinnen und Hinweisgeber dürfen insoweit nicht sanktioniert werden und sind darüber hinaus durch eine Beweislastumkehr vor Benachteiligungen geschützt (vgl. § 36 des Hinweisgeberschutzgesetzes). Voraussetzung für diesen Schutz ist jedoch die Anwendbarkeit des Hinweisgeberschutzgesetzes (hierzu s.o. Nr. 3) sowie die Beachtung der Bestimmungen des Hinweisgeberschutzgesetzes.

5. Wann dürfen Verstöße gemeldet werden?

Verstöße dürfen gemeldet werden, wenn die hinweisgebende Person zum Zeitpunkt der Meldung oder Offenlegung hinreichenden Grund zu der Annahme hat, dass die von ihr gemeldeten oder offengelegten Informationen der Wahrheit entsprechen und die Informationen Verstöße betreffen, die in den Anwendungsbereich des Hinweisgeberschutzgesetzes fallen (s.o. Nr. 3) oder bei denen die hinweisgebende Person zum Zeitpunkt der Meldung hinreichenden Grund zu der Annahme hatte, dass dies der Fall sei (§ 33 des Hinweisgeberschutzgesetzes).

6. Müssen Geheimhaltungsregelungen beachtet werden?

Die allgemeine beamtenrechtliche Verschwiegenheitspflicht steht einer Meldung oder Offenlegung nach den Regelungen des Hinweisgeberschutzgesetzes nicht entgegen, die entsprechende Regelung in [§ 37 Abs. 2 des Beamtenstatusgesetzes](#) hat der Gesetzgeber entsprechend angepasst. Auch die allgemeine Verschwiegenheitspflicht von Tarifbeschäftigten im öffentlichen Dienst (vgl. § 3 Abs. 2 TV-L) steht dem nicht entgegen.

Jedoch können spezielle Geheimhaltungsregelungen der Anwendung des Hinweisgeberschutzgesetzes entgegenstehen (vgl. die §§ 4 bis 6 des Hinweisgeberschutzgesetzes). So enthalten verschiedene Gesetze spezifische Regelungen über die Mitteilung von Verstößen, beispielsweise das Geldwäschegesetz. Diese spezifischen Regelungen gehen dem Hinweisgeberschutzgesetz vor (vgl. § 4 des Hinweisgeberschutzgesetzes). Das Hinweisgeberschutzgesetz findet auch keine Anwendung auf bestimmte privilegierte Informationen, beispielsweise Informationen die die nationale Sicherheit oder wesentliche Sicherheitsinteressen des Staates betreffen, Informationen von Nachrichtendiensten sowie Informationen, die im Rahmen der

ärztlichen Schweigepflicht erlangt wurden (vgl. § 5 des Hinweisgeberschutzgesetzes). Andere geschützte Informationen – z.B. dem Steuergeheimnis nach § 30 Abgabenordnung unterliegende Informationen – unterfallen nur unter besonderen Voraussetzungen dem Hinweisgeberschutzgesetz (vgl. § 6 des Hinweisgeberschutzgesetzes).

7. Können hinweisgebende Personen zum Schadenersatz herangezogen werden?

Eine hinweisgebende Person ist zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, der aus einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Meldung oder Offenlegung unrichtiger Informationen entstanden ist (§ 38 des Hinweisgeberschutzgesetzes).

8. Bei wem können Verstöße gemeldet werden?

Verstöße können bei sog. Meldestellen gemeldet werden. Für alle Dienststellen der FHH wurden inzwischen sog. interne Meldestellen eingerichtet, an die Meldungen über Verstöße erstattet werden können. Daneben hat der Bund sog. externe Meldestellen eingerichtet (vgl. §§ 19ff. des Hinweisgeberschutzgesetzes).

Hinweisgebende Personen können wählen, ob sie sich an eine interne Meldestelle oder eine externe Meldestelle wenden. Sie sollten in den Fällen, in denen intern wirksam gegen den Verstoß vorgegangen werden kann und sie keine Repressalien befürchten, die Meldung an eine interne Meldestelle bevorzugen. Wenn einem intern gemeldeten Verstoß nicht abgeholfen wurde, bleibt es der hinweisgebenden Person unbenommen, sich an eine externe Meldestelle zu wenden.

9. Was passiert nach einer Meldung?

Die Meldestelle prüft die Anwendbarkeit des Hinweisgeberschutzgesetzes (s.o. Nr. 3), prüft die Stichhaltigkeit der übermittelten Informationen und ergreift ggf. Folgemaßnahmen. Zu den Folgemaßnahmen gehören insbesondere die Einleitung interner Untersuchungen, der Verweis auf eine andere zuständige Stelle, der Abschluss des Verfahrens aus Mangel an Beweisen oder die Abgabe an interne Ermittlungsstellen, die Polizei, die Staatsanwaltschaft oder andere zuständige Behörden.

10. Bleibt die Identität der hinweisgebenden Person geschützt?

Meldungen werden von den Meldestellen grundsätzlich vertraulich behandelt. Informationen über die Identität der hinweisgebenden Person können jedoch in bestimmten, gesetzlich festgelegten Fällen weitergegeben werden (vgl. § 9 des Hinweisgeberschutzgesetzes), insbesondere an die Strafverfolgungsbehörden oder andere zuständige Behörden (z.B. Ordnungswidrigkeitenbehörden, Bundeskartellamt).

Die Identität einer hinweisgebenden Person, die vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtige Informationen über Verstöße meldet, ist nicht geschützt.

11. Können Meldungen auch anonym abgegeben werden?

Die Meldestellen sollen auch anonyme Meldungen bearbeiten. Die Meldestelle ist aber nicht verpflichtet, für die Entgegennahme anonymer Meldungen spezielle Vorkehrungen zu treffen.

12. Wann dürfen Informationen offengelegt werden?

Hinweise sind grundsätzlich an interne oder externe Meldestellen zu melden (s.o. Nr. 8).

Hinweisgebende Personen dürfen Informationen gegenüber der Öffentlichkeit (z.B. der Presse) nur offenlegen, wenn

- a) die hinweisgebende Person zunächst eine Meldung bei einer externen Meldestelle erstattet hat und hierauf innerhalb der vorgesehenen Frist keine geeigneten Folgemaßnahmen ergriffen wurden oder keine Rückmeldung über das Ergreifen solcher Folgemaßnahmen erfolgt ist, oder
- b) die hinweisgebende Person hinreichenden Grund zu der Annahme hat, dass
 - der Verstoß wegen eines Notfalls, der Gefahr irreversibler Schäden oder vergleichbarer Umstände eine unmittelbare oder offenkundige Gefährdung des öffentlichen Interesses darstellen kann,
 - im Fall einer Meldung bei einer externen Meldestelle Repressalien zu befürchten sind oder
 - Beweismittel unterdrückt oder vernichtet werden könnten, Absprachen zwischen der zuständigen externen Meldestelle und dem Urheber des Verstoßes bestehen könnten oder aufgrund sonstiger besonderer Umstände die Aussichten gering sind, dass die externe Meldestelle wirksame Folgemaßnahmen einleiten wird.

13. Sind Meldungen nur noch nach dem Hinweisgeberschutzgesetz zulässig?

Nein. Das Hinweisgeberschutz ergänzt die bisherigen Möglichkeiten, ohne die bisher vorgesehenen Möglichkeiten zu beschränken. Auch weiterhin können Verstöße je nach Lage des Falles bei Vorgesetzten, den behördlichen Antikorruptionsbeauftragten, dem Dezernat Interne Ermittlungen (DIE) oder der Staatsanwaltschaft angezeigt werden.